

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1859)
Heft: 95

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Beitrag.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

N^o. 95.



Samstag den 26. November.



1859.

Wie gestaltete sich das Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Gewalten im Laufe der Geschichte?

Das Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Vorsteher erfolgte naturgemäß bei der Bekehrung der Kaiser und Könige zum Christenthum. Wie die Könige Christen wurden, wurden sie auch Schirmer der christlichen Kirche, ihrer Diener und ihres Eigenthums; sie wurden ihre Gutthäter, halfen Bischöfen, Pfarreien, Priester und Seminarien stiften, — ertheilten den Kirchen und ihren Dienern allerlei Befreiungen, Immunitäten, Privilegien, Vorzüge, Regalien etc.

Entgegen beehrte die Kirche die christlichen Fürsten als ihre Schirmer, berief sie zum Antheil am Kirchen-Patronat, an der Aufsicht und Verwaltung der geistlichen Güter und Zehnten etc.

Bischöfe und Fürsten vereinigten sich; die Bischöfe waren die unzweideutigsten Stützen der weltlichen Macht, und die Fürsten und Magistraten die erklärtesten Vertheidiger der Kirchengewalt. Von beiden wurden oft die Geschäfte des Staates und der Kirche durch gemeinsame Berathschlagungen behandelt; Papst und Kaiser, Synode und Reichstag wurden die höchsten Vereinigungspunkte der menschlichen Gesellschaft, und Reichs- und Kirchengesetze erschienen oft mit dem doppelten Insignel beider Gewalten gestempelt.

Zur Zeit des guten Einverständnisses wurde die heilige Pflicht des Landesregenten „der Kirche beizustehen“ als das höchste Majestäts-Recht angesehen und gewürdigt; in späteren Zeiten jedoch verlor Letzteres sehr oft seine wahre Bedeutung und was ursprünglich und naturgemäß eine Pflicht zu Gunsten der Kirche war, wurde zu einem Unrecht, zum Nachtheile der Kirche gestempelt. Es ist daher hier der Ort, das Majestätsrecht des Staates näher zu besprechen.

Worauf ruht das Majestätsrecht der weltlichen Gewalt.

Das Majestätsrecht eines Regenten, welches zur Wesen-

heit der unabhängigen weltlichen Macht gehört, ruht auf der Pflicht, die Mittel zum Endzwecke des bürgerlichen Vereines zu bestimmen und die Hindernisse desselben wegzuräumen. Aus dieser Pflicht folgt:

1) Das Recht der Aufsicht, nämlich ein- und nachzusehen, ob einzelne Personen, Gesellschaften, Anstalten durch Grundsätze oder Handlungen dem Zweck des Staates schädlich oder nützlich seien. Dieses Recht wird *jus Supremæ Inspectionis*, „Aufsichtsrecht“ genannt. *)

2) Wenn eine Anstalt im Staate demselben nützlich ist, wenn sie in denselben aufgenommen worden und die Bürger das Recht zur selben erhalten haben; so hat der Regent des Staates die Pflicht, diese Anstalt zu schützen und gegen Bedrückungen sicher zu stellen, und die Anstalt oder die Bürger haben das Recht, dieses zu verlangen. Dieses zweite Recht, oder richtiger, diese Pflicht, heißt das höchste Schutzrecht des Staates (*jus Supremæ Advocatio*).

Da nun einerseits kirchliche Disciplinargesetze, Anstalten und Eigenthums-Genüsse zufälligerweise in außerwesentlichen Dingen mit dem Zweck des Staates einigermaßen in Widerspruch fallen könnten, so hat der Regent das Recht, kraft seines höchsten Aufsichtsrechts zu sehen, daß die Kirche in außerwesentlichen Dingen nichts vornimmt, das dem Staate in Wahrheit nachtheilig wäre.

Da andererseits die Kirche im Staate ist und der Regent und das Volk in der Kirche sind, die Kirche aber im wesentlichen dem Staate nützlich und die Staats-Einwohner der Kirchengewalt in geistlichen Dingen untergeordnet sind, so hat die Kirche Anspruch auf den höchsten Schutz des Regenten.

In dieser Weise hat der Regent seine Majestätspflicht der Kirche durch das Aufsichts- und Beschützungsrecht auszuüben, auf dieser Grundlage ruhet sein Majestätsrecht.

*) Man nennt dasselbe, jedoch unrichtig, auch *jus cavendi*, *placetum regium* etc. (Verhütungsrecht, *Placet* etc. etc.)

Wie soll die weltliche Regierung ihr Majestätsrecht ausüben.?

Unter dem Schild des Aufsichts- und Schutzrechtes, wagen manche Juristen und Politiker fast alle wesentlichen Zweige der Kirchengewalt in das Bereich des Regenten zu ziehen, dogmatische Bullen und allgemeine Kirchengesetze zu kassiren, liturgische und Disciplinargesetze zu ändern und umzuschaffen u. s. w.

Um hierin das rechte Maß und Zeit innezuhalten, müssen wir die allgemeinen Grundlehren auf diese beiden Zweige des Majestätsrechtes anwenden und in der Anwendung vor allem den wahren Standpunkt festhalten, der sich folgendermaßen gestaltet.

So lange die religiösen Kirchengesetze die Grenzen des Gewissens nicht überschreiten, haben dieselben schon an und für sich vollkommen verbindende Kraft und selbst die weltlichen Regenten sind derselben Ehrerbietung und Gehorsam schuldig. — Wenn aber die Kirchengesetze, ihrer Natur nach, der Art sind, daß sie mit den Pflichten oder Rechten der Bürger zusammenhängen, oder wenn ihre Vollziehung eine andere Kraft, als jene des Gewissens erfordert, und somit die Kirche die Unterstützung der weltlichen Macht hiefür nöthig hat, so soll diese ihr zu Hülfe kommen, nicht um die Gewalt der Kirche zu untergraben oder an sich zu reißen, sondern, um in ihre Gesellschaft die Kundmachung — Beobachtung — und Vollziehung der religiösen Gesetze zu befördern, indem sie die kirchlichen Vorschriften durch weltliche Verordnungen bekräftigt, die kirchlichen Gesetze in die Zahl der bürgerlichen aufnimmt und so deren Beobachtung auch auf weltlichem Wege erzielt.

Diesen Verhältnissen zufolge müssen, wenn es um Gegenstände zu thun ist, welche mit der religiösen und bürgerlichen Ordnung gleichzeitig in Berührung stehen; beide Mächte, ohne wechselseitigen Eintrag, zu Erreichung des nämlichen Zweckes mithelfen. Wo die Rechte der Kirche aufhören, da fangen in solchen Punkten die Majestätsrechte des Regenten an. Dieser Einfluß der weltlichen Macht auf die kirchliche äußert sich vorzugsweise in der Ausübung des Aufsichts- und Beschützungsrechtes; hier muß nach den angegebenen Grundsätzen eine bestimmte Grenze gezogen, der Wirkungskreis beider Mächte, der nur zu leicht vermischt wird, gehörig auseinander gehalten und eben dadurch die Harmonie zwischen beiden erhalten werden. (Worüber nächstens Mehreres.)

P. Theodos und die Presse.

— * Wir haben bereits aufmerksam gemacht, daß ein Theil der katholikenfeindlichen Presse es nicht vertragen kann, daß dieser „Mönch in der braunen Kutte“ die allge-

meine Achtung besitzt; deswegen hat sie sich verschworen, denselben in ihren Blättern herabzuwürdigen und ihm das öffentliche Zutrauen zu rauben. Der „Schweizerbote“ geht in diesem „Kriege“ so weit, bezüglich auf P. Theodos zu schreiben: „Niemand wascht den Mohren weiß, auch wenn er eine Kapucinerkutte trägt“ (Nr. 273). Unter solchen Umständen ist es Pflicht, diesem Gebahren ebenfalls in der Öffentlichkeit sofort entgegenzutreten und der Herabsetzung und Verdächtigung das wohlverdiente Lob entgegenzustellen. Wir beeilen uns daher, folgenden Aufsatz eines geachteten Blattes Deutschlands auch in der Schweiz bekannt zu machen, obschon wir wissen, daß wir dadurch die Bescheidenheit des edlen Capuciners kränken.

Unter der Aufschrift

„Ein außerordentlicher Mann“

schreibt die „Augsburger Postzeitung“: „Die katholische Schweiz besitzt gegenwärtig einen außerordentlichen Mann, wie die Jetztzeit wohl wenige aufzuweisen hat: es ist P. Theodosius Florentini aus dem Kanton Graubünden, ein armer Kapuciner. Wie Wenige hat er unsere Zeit verstanden; wie Wenige hat er eine Thätigkeit und eine Willenskraft entfaltet, welche zur Nachahmung er-muthigt, aber auch eine Masse anderer, in viel günstigeren Verhältnissen lebender Männer tief beschämt. Er zeigt, was ein einzelner geistbegabter Mann auch jetzt noch vermag, wenn er will. Schon vor einer Reihe von Jahren gründete er in Chur ein Spital für die Katholiken des Kantons Graubünden. Später acquirirte er die Gebäulichkeiten der seiner Zeit von den Jesuiten gegründeten Erziehungsanstalt in Schwyz, und errichtete daselbst ein Gymnasium und eine Industrieschule, welche gegenwärtig von circa 200 Schülern, welche meist in einem daselbst gegründeten Convicte untergebracht sind, besucht werden. In diesen Anstalten, an welche im laufenden Schuljahre noch ein philosophischer Kurs und ein von dem Bischofe von Chur protegirtes Knabenseminar sich anschließt, wirken circa 15, von P. Theodosius angestellte und besoldete Lehrer, welche ebenfalls der größern Zahl nach in gemeinsamem Haushalte beisammen leben.

„In Jegenbohl bei Schwyz gründete P. Theodosius ein Mutterhaus der bereits an vielen Orten segensreich wirkenden sog. „theodosianischen Schwestern“, welche daselbst für die Leitung von verschiedenen öffentlichen Anstalten (z. B. für Schulen, Spitäler, Armenhäuser, sogar für Zuchthäuser, wie z. B. in Schwyz) ausgebildet werden. Zu den hiefür angekauften umfangreichen Gebäulichkeiten baute P. Theodosius letztes Jahr eine niedliche Kirche, und gegenwärtig ist ein zweiter Seitenflügel für die Anstalt im Baue begriffen. In der Nähe dieser Hauptanstalt errichtete P. Theodosius sogar eine Fabrik, in welche aber nur arme

Waisen aufgenommen werden, worin sie während der einen Hälfte der Zeit beschult, während der andern dagegen zu industrieller Thätigkeit herangezogen werden.

„Das junge Etablissement, welches P. Theodosius selbst leitet, gedeiht so glücklich, daß die Unterbringung der Kinder in diese Waisen-, Schul- und Industrieanstalt im großen Ganzen nicht nur nichts kostet, sondern daß einzelnen fleißigen und begabten Jünglingen noch ein schönes Spargut mit auf den Weg gegeben werden konnte.

„Bei dieser durch und durch gemeinnützigen Richtung seiner Wirksamkeit ist es natürlich, daß er überall dabei ist, wo es gilt, Gemeinnütziges anzustreben. In diesem Sinne ist er denn auch Mitglied der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft geworden, und hat namentlich in letzterer Zeit in derselben eine hervorragende Stellung eingenommen. Es wurden nämlich in derselben mehrere Themathe über das Armenwesen behandelt, worüber P. Theodosius zur größten Belehrung und Erbauung der zahlreichen Gesellschaft seine reichen Erfahrungen mittheilte. Bekanntlich gehören die Mitglieder dieser Gesellschaft den verschiedensten religiösen und politischen Parteien an. Dies hinderte aber den P. Theodosius, im Bewußtsein seines guten Zweckes und wohl auch seiner Geisteskraft, nicht im Geringsten, auch in dieser sehr gemischten Gesellschaft und in seiner einfachen Mönchskleidung seine Ansichten und Bestrebungen mit aller Offenheit darzulegen.

„In all den von P. Theodosius gegründeten Anstalten ist er die leitende Seele. Daneben ist er ein gesuchter und gefeierter Kanzelredner; heute wird er dahin, morgen dorthin berufen, bald zu Festpredigten, bald zur Abhaltung von geistlichen Exercitien.

„Die Hauptrichtung der Wirksamkeit des P. Theodosius ist eine practische, — getragen vom kirchlich-katholischen Geiste. Er ist bereits in gewissem Sinne eine öffentliche Macht geworden, welche selbst seine principiellen Gegner anerkennen und — nothgedrungen — achten müssen.“

So beurtheilt man im unparteiischen Ausland den „Möhren in der Capucinerkutte“, den, nach dem „Schweizerboten“, Niemand waschen kann!

— * In einem Theil der radicalen Presse ist die Heerei gegen die Katholiken wieder mehr als je im Steigen. Befürchten diese Leute, der Große Rath von Zürich könnte sich bewegen finden, aus Achtung für die Gefühle des katholischen Schweizervolkes den Todesstreich über das Stift Rheinau nicht zu führen? Suchen Sie deswegen die protestantische Bevölkerung aufzuregen und gegen die Katholiken zu fanatisiren? Zu solchen unduldsamen Zeitblättern scheinen besonders die „Basler Nachrichten“, das Schaffhauser „Tagblatt“ und der „Handelscourier“ von

Biel etc. gerechnet zu werden, deren Redactoren, wie man uns versichert, größtentheils „eingewanderte Deutsche“ sein sollen. Der von einem Deutschen redigirte Handelscourier soll sogar die Frechheit haben, die katholischen Eidgenossen nur „Romaner“ zu betiteln. Die Schweizerischen Katholiken schämen sich keineswegs, öffentlich als Glieder der römisch-katholischen Kirche aufzutreten, dabei sind und bleiben sie aber so gute Schweizer, wie jeder Andere und wollen hierin keinem gebornen und noch viel weniger einem naturalisirten Schweizer nachstehen.

— * St. Gallen. Ein gewesener Capitular des Klosters Pfäfers hat nachfolgende Berichtigung im „Neuen Tagblatt“ einrücken lassen: „Herr Redactor! In Nr. 255 Jahres Blattes ist in Hinsicht der Auflösung des Klosters Pfäfers ein fast allgemein angenommener Irrthum, den Sie hiemit zu beschwichtigen ersucht sind. Man glaubt, die dasige Capitularität habe den förmlichen Beschluß gefaßt, ihre Auflösung auch bei der weltlichen Behörde zu betreiben. Dieselbe ist nie bei dem Großen Rathe in St. Gallen für die Aufhebung eingekommen. Es ging nur eine anzeigende Petition an ihn des Inhalts: Wenn der hl. Vater dem wohlbegründeten Wunsche aller Capitularen, um die Säcularisation durch die Auflösung ihrer Corporation entspreche, möchte der Große Rath dieselben aus der Verlassenschaft standesgemäß pensioniren.“

— * Die Katholiken in der Schweiz werden gewiß mit uns erstaunt sein, im wortführenden Organ des St. Galler Radicalismus folgende Stelle zu lesen: „Der Staat garantirt das Vereinsrecht, es gehört zu den Urrechten des Republicaners. Er garantirt also den kirchlichen Vereinen die freieste Verfolgung ihrer Vereinszwecke innert den Schranken der staatlichen Sicherheit, die freieste Wahl ihrer Organisation, die freieste Verwaltung ihres Eigenthums. Er mische sich so wenig als möglich in ihren Haushalt, in ihre Lehre, in ihre Statuten, ja er sei auch in Bezug auf die Maßregeln seiner eigenen Sicherung gegen dieselben nicht zu ängstlich.“

„Vertraue man etwas mehr der Omnipotenz der freien Vernunft als der Staatsallmacht. Die beste Polizei übt am besten die Einsicht der Menschen selbst und Derjenige, der da meint, sie bedürfe überall zu ihrem Schutze die Autorität der Gesetze. Der Republicanismus hat sich wohl dadurch die tiefsten Wunden geschlagen, daß er es versuchte, die kirchliche Autorität zu sehr mit der staatlichen Autorität zu bekämpfen, statt mit Principien der Freiheit. Was hat man mit den Ausnahmsgesetzen erzwackt? Man hat nur wohlfeiles Märtyrerkthum geschaffen.“ — Schlägt die „St. Galler Ztg.“ (Nr. 269) mit diesen Worten nicht ihre eigenen Patronen in das Gesicht?

Wenigstens bis igt haben wir nicht erfahren, daß die Radicalen geneigt wären, die katholische Kirche als freien Verein zu behandeln? Im Gegentheil, die Staatskirchenregiererei war für sie stets eine Lebensfrage, und sie wird es auch bleiben; denn im Augenblick, wo die Radicalen nicht mehr im Namen des Staates gegen die Kirche streiten können, verlieren sie ihre politische Bedeutung, und da diese Leute gerne viel bedeuten, so dürfen wir nicht so bald auf eine Systems-Änderung schließen.

— * **St. Gallenkappel.** (Mitgth.) Vorige Woche hielt die obere Regiunkel des Capitels Aznach in unserm Pfarrhause ihre Conferenz. Es war ein heiterer, gemüthlicher Tag, erbauend für Alle. Die Verhandlungsgegenstände waren: Die Morate einerseits. Das Bisthum Chur und die angränzenden Orte außer dem Städtchen kannten diese in unserer Gegend bis dato noch wenig. Der Sinn und das Verlangen darnach ist aber im katholischen Volke erwacht. Es wurde die Berathung gepflogen, wie man in den verschiedenen Gemeinden eine gewisse Gleichförmigkeit bei der Einführung derselben inne halten wolle und diese zum Abschluß gebracht. Auserseits kam der Pius-Verein zur Sprache. Eben so groß war auch hierin die Einigkeit zu Gunsten desselben, um das katholische Bewußtsein, abgesehen von der oft persönlichen Tagespolitik, im Volke immer mehr zu wecken, pflegen und auszubenten. Der Schluß war die Bildung eines Kreis-Vereins, in den die einzelnen Mitglieder freiwillig sogleich eintraten. Nächsten Monat wird in Goldingen der Katechismus die gleichen Herren beschäftigen.

— * **Graubünden.** Wegen eingetretenem Unwohlsein des zum Abt designirten R. P. Georg sollen die Unterhandlungen zwischen der Nuntiaturs und der Regierung bezüglich des Stifts Dissentis nicht zum Abschlusse gekommen sein. Das „Westliche Tagblatt“ bezeichnet übrigens folgende 3 Punkte als Gegenstände der Unterhandlung:

1. Für die öconomischen Verhältnisse des Klosters wird vom Corpus catholicum ein Rechnungsrevisor gestellt, der über den finanziellen Stand des Stifts der katholischen Section des Großen Rathes jährlich Bericht zu erstatten hat, wie dies bei den Frauenklöstern Bündens der Fall ist.

2. Das Kloster Dissentis wird zur Unterhaltung einer Realschule verpflichtet, die unter die Direction des Erziehungsrathes — in dem Maße, wie die übrigen gleichnamigen Anstalten im Kanton — gestellt würde.

3. Die Aufnahme von Novizen ist bedingt durch die Leistung eines pekuniären Aequivalents für ihre Existenz, ungefähr in der Weise, wie die jungen Cleriker vor der Schlußweihe es bei ihrem Bischofe deponiren müssen.

— * **Solothurn.** Laut dem soeben erschienenen Directorium, hat die Diöcese Basel im letzten Jahre 14 Priester

verloren, wovon 4 dem St. Luzern, 4 dem St. Solothurn, 3 dem St. Bern, 2 dem St. Aargau und 1 dem St. Thurgau angehörten. — Zu Priestern wurden geweiht: 17, nämlich aus den Kantonen Luzern 8, Aargau 4, Bern 2, Thurgau 1, Zug 1, Solothurn 1. — Die Zahl der Priester hat sich daher vermehrt um 3.

— * **Luzern.** (Brief v. 23.) Der Artikel über Ertheilung des religiösen Unterrichts im neuen zwischen Rom und der protestantischen Regierung vom Großherzogthum Baden abgeschlossenen Concordat, heißt, nach der „Allgem. Ztg.“ Nr. 290: „Der Erzbischof wird die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privatlehranstalten leiten und überwachen. Niemand darf katholischen Religionsunterricht ertheilen, als solche, welchen der Erzbischof Ermächtigung und Sendung dazu ertheilt und nicht wieder entzogen hat. Die katholisch-theologische Facultät an der Universität Freiburg steht bezüglich des kirchlichen Lehramts unter Leitung und Aufsicht des Erzbischofs. Derselbe kann den Professoren und sonstigen Docenten die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen ertheilen und nach seinem Ermessen wieder entziehen, ihnen ihr Glaubensbekenntniß abnehmen, und ihre Hefte und Lehrbücher seiner Prüfung unterwerfen. Der heilige Stuhl wird jedoch dem Erzbischof bedeuten, einem Professor der Theologie die canonische Mission nicht wieder zu entziehen, ohne sich zuvor mit der großherzoglichen Regierung zu verständigen. Sollte ein der theologischen Facultät nicht angehörender Lehrer an der Universität Freiburg in seinen Lehrvorträgen mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre in Widerstreit gerathen, so wird die großherzogliche Regierung den etwa hierwegen zu erhebenden Beschwerden des Erzbischofs jede thunliche Rücksicht gewähren.“

Ein sehr wissenschaftlicher und urtheilsfähiger Pfarrer, ab der Landschaft, drückte sich ungefähr folgendermaßen über den neuen Katechismus aus: „Ich freue mich sehr, daß wir endlich einmal einen gediegenen Katechismus für die ganze Diöcese haben; die dogmatische und moralische Präcision der Begriffe, die Klarheit und Faßlichkeit der Darstellung, die logische Schärfe, und besonders die Fülle, welche derselbe in Beziehung auf die Glaubens- und Sittenlehre darbietet, hat mich ungemein angesprochen. Die Erfahrungen, die ich in dieser kurzen Zeit an meinen Kindern machte, berechtigt mich zu den schönsten Erwartungen. Freilich wird auch beim neuen Katechismus der Katechet den Kindern Licht und Leben im religiösen Unterrichte geben müssen, wie bei jedem andern.“

— * **Aargau.** Ein neues Beispiel aargauischer Freiheit! Hr. Augustin Keller, Kirchenrathspräsident, hat auf die Anzeige, daß in den katholischen Pfarrgemeinden des Kantons durch einen Vicar von Bern für den

(Siehe Beilage Nr. 95.)

Neubau der katholischen Kirche auf dem Wege einer Hauscollekte Beiträge gesammelt werden, den gedachten Herrn auf die diesfällige Schlußnahme des Regierungsrathes, welche eine förmliche Hauscollekte nicht gestattet, aufzuplan gemacht, und ihm mit gemessener Weisung letztere unterstellt. Was doch so ein Staatskirchenrathspräsident ein so beschäftigter Mann ist und allerlei zu ge- und verbieten hat? — Wenn ein Freimaurer die Brüderlichkeit der Logenglieder von Haus zu Haus in Anspruch nehmen wollte, würde derselbe im Aargau auch eine Verwarnung erhalten?

— * Sonntag den 20. erfolgte in Rohrdorf die Installation des neu gewählten, allgemein beliebten Pfarrers Hochw. Hrn. J. A. Kohn unter großer Feierlichkeit, und mit ungetheilter Freude der aus 5 Ortschaften bestehenden Gemeinde. Namens des Hochw. Hrn. Bischofs functionirte Hochw. Hr. Decan Sarrer, Namens des Staats Hr. Bezirksamtmann Bopp. Bei diesem Anlaß macht die „Botschaft“ folgende, nicht ungegründete Bemerkung: „Der Bezirksamtmann sprach passende Worte, aber doch fühlte man, daß die wahre Installation die wahre Sendung nur von Seite des Bischofs komme. Und wirklich, wenn bei solchem Anlasse die weltliche Behörde als Autorität sichtbar wird, spricht und handelt, so macht es den Eindruck eines fremdartigen, überflüssigen, unnützen Dinges, das besser wegliebe; vielleicht theilt in gewissen Fällen der betreffende Bezirksamtmann selbst auch dieses Gefühl. Wäre es nicht genügend, daß die Regierung jeweilen bezüglich einer Pfarrwahl einfach eine Anerkennungsurkunde ausstellt, worauf dann die kirchliche Installation ohne weitere Umstände statt finden könnte? Gerade wie es angemessener wäre, und gewiß einen reineren, ungetrübten Eindruck machen würde, wenn die Kantone die Bettagsproklamationen durch die oberhirtlichen Kirchenbehörden abfassen und vor das Volk bringen ließen. Wo der Staat etwas thut, was nur einer kirchlich-religiösen Autorität wohl ansteht, da drescht er immer nur leeres Stroh; wenn er Buße prediget, so glauben Viele, sie hätten Ursache, darüber zu lächeln.“

— * **Schaffhausen.** (Eingefandt.) Die Erfahrung lehrt, daß für das Volk Zeichnungen und Bilder religiöser Art einen eigenen Werth haben. Die gründlichsten Erklärungen, die begeisterndsten Worte machen sehr oft weit geringeren Eindruck, als eine einfache Darstellung im Bilde. Diese Wahrheit scheint auch der Verfasser der vier „christlichen Bilder-Bücher“ im Auge gehabt zu haben, welche dieser Tage hier bei Hurter erschienen sind. Gerade „Rosenkranz“ und „Stationenandacht“ sind so recht eigentliche Volksgedete, die leider sehr oft viel zu wenig geschätzt und auch selten in ihrer ganzen Tiefe verstanden werden. Ein gro-

ßer Schritt zum besseren Verständniß könnte durch recht zahlreiche Verbreitung der zwei genannten Schriftchen geschehen. Ein Blick in die Anlage wird unsere Ansicht bestätigen. In fünfzehn schönen Bildern finden wir in den „Geheimnissen des heiligen Rosenkranzes“ jedes einzelne Geheimniß durch eine Zeichnung dargestellt und mit Text begleitet. Dieser besteht in einer kurzen Erklärung des Geheimnisses, der Erzählung der hl. Schrift darüber und Andeutungen zur Betrachtung. — „Der hl. Kreuzweg“ ist in vierzehn Bildern dargestellt und mit schönen passenden Gebeten begleitet. Beide Bändchen verdienen die allgemeinste Verbreitung. Ebenso auch „die Schmerzen Mariä“, obwohl diese Andacht weniger allgemein ist, als Rosenkranz und Kreuzweg. Dieses Bändchen ist ein Seitenstück zu den Geheimnissen des Rosenkranzes, wie diese Andacht selbst mit dem Rosenkranze gleichsam verbunden ist. Gebete, die Erzählung der hl. Schrift über jeden Schmerz und Anleitung zur Betrachtung sind auch hier die Textbeigabe zu den Bildern. — Ein besonders schönes Bändchen ist: „Die Gleichnisse Jesu Christi“, wenn es auch weniger populär ist, als die drei angeführten. In einundzwanzig Illustrationen finden wir hier die Gleichnisse Jesu in Bildern. Tiefe, geistvolle Auffassung und Erklärung an der Hand der Kirchenväter und berühmtesten Exegeten bilden den Text. Der geschätzte Verfasser der „Erklärung des Neuen Testaments“, auf welches Werk die „Kirchenzeitung“ schon früher mehrmals aufmerksam machte, Hr. Dr. Jordan Bucher, ist der Herausgeber dieses Büchleins, das besonders auch für Geistliche eine reiche Fülle Stoffes zu Erklärungen der Gleichnisse auf der Kanzel bietet und nebst dem als schönes Festgeschenk an fromme Katholiken gebraucht werden kann.

Die Zeichnungen in allen vier Bändchen sind nach dem Urtheile eines der ersten katholischen Maler der Gegenwart auch von künstlerischem Werthe und mit vielem Gemüthe und Innigkeit entworfen. Die Ausführung in Holzschnitt ist gelungen und ansprechend, ebenso die nette Ausstattung in typographischer Hinsicht. Der Preis ist billig, da „Gleichnisse“ und „Geheimnisse“, in Leinwand cartonirt, nur je Fr. 1. 40 Cts., „Kreuzweg“ 80 und „Schmerzen Mariä“ 70 Cts. kosten. Indem wir daher auf diese Werke aufmerksam machen, bemerken wir nur noch, daß, wie wir vernehmen, in einigen Wochen ein Bändchen „über die hl. Sacramente“ erscheinen wird, worauf wir, so Gott will, zurückkommen werden.

— * **Vom Bodensee.** In unserer Nachbarstadt Konstanz (Großherzogthum Baden) sind sechs barmherzige Schwestern und eben so viel Schwestern der christlichen Liebe von Paderborn eingetroffen. Den erstern ist

die Beforgung des hiesigen Spitals übergeben und letztere haben eine katholische Töchterschule errichtet, welche am 7. d. M. ihren Anfang genommen hat. (Was werden wohl unsere Schweizerischen Klosterstürmer zu dieser Nachbarschaft am Bodensee sagen?) Wir sagen ihnen: „Geht und thut desgleichen und das Volk wird dann Euch dafür danken.“

Rom. Von Augustin Theiner in Rom ist der erste Band des auf zwei Folianten berechneten Riesenwerkes: „Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia“ erschienen. Dieser dem Fürst-Primas in Gran gewidmete Band enthält mehrere hundert Urkunden aus dem Vatican-Archive, welche wichtige Aufschlüsse über die ungarische Kirchengeschichte für den Zeitraum von 138 Jahren vom Papste Innocenz III. bis auf Clemens VI., geben.

Venedig. Unlängst bemerkte um Mitternacht allhier eine Polizei-Patrouille einen Menschen, der sich scheu an die Mauer drückte, und einen großen Pack auf den Schultern trug. Ihn für einen Dieb haltend, näherte sie sich dem Träger und erkannte in ihm einen würdigen Pfarrer, der eine Matraze trug. Dieser bat die Polizeisoldaten, ja kein Aufsehen zu machen, da er einer armen Frau diese Matraze zubringe, die er leicht entbehren könne.

Portugal. Das Concordat, durch welches die leidige Angelegenheit des indischen Patronates endlich geregelt wird, ist in Rom im Namen des Papstes und der portugiesischen Regierung unterzeichnet worden. Hoffentlich wird nun auch das Schisma in Goa und in Englisch-Indien aufhören, das so viel Aergerniß verursachte, und, weil von den Engländern begünstigt, der Ausbreitung der Religion so viel Abbruch gethan hat.

Deutschland. Es haben jetzt sämmtliche baeyrische Bischöfe und Erzbischöfe nach dem Beispiele des Erzbischofes von München Hirtenbriefe für den Papst erlassen, worin sie das schwere Unrecht, das ihm geschehen, hervorheben, und Gott um Abhilfe flehen, an der sie nicht zweifeln. Die prenzischen Bischöfe sind dem Beispiele auch gefolgt.

— Gleichwie die französischen, österreichischen, englischen und spanischen Bischöfe ihre Stimmen für den heiligen Stuhl Petri erhoben, also auch haben nun die Bischöfe des gesamten Deutschlands gethan. Und wie das katholische Volk am Rheine dem hohen Beispiele seiner Oberhirten mit Begeisterung gefolgt, besonders auf die heiliger Blut volle Rede (gehalten in Linz) des badischen Hrn. Hofrathes Dr. Buz hin, so wird auch das katholische Volk von ganz Deutschland seinen Gefühlen für Schutz und Trutz einen klaren kräftigen Ausdruck geben. Es soll hiezu in den Städten München und Augsburg schon die Vorbereitung geschehen sein.

Oesterreich. Der gesammte Episcopat Ungarn's, der Severinus-Verein in Wien und der katholische Central-Verein in Linz haben an den heil. Vater rücksichtlich der traurigen Zustände im Kirchenstaate Adressen gerichtet, in welchen sie ihren Schmerz und Abscheu über die Attentate gegen das Erbgut des heil. Petrus in ehrerbietigster Weise ausdrücken.

— Der „Verein der unbefleckten Empfängniß Mariens zur Unterstützung der Katholiken im türkischen Reiche und im Orient“ veröffentlichte unlängst seinen ersten Bericht in einem Hefte von 58 Seiten. In diesem Hefte schildert er die traurige Lage unserer Glaubensbrüder im Oriente, die große Hilfsbedürftigkeit derselben in kirchlicher Beziehung, den warmen apostolischen Eifer ihrer Seelenhirten, besonders der Franciscaner in Bosnien, der Capuciner, der Mechitaristen, der Lazaristen in Konstantinopel, Kleinasien, Armenien, Persien und Ostindien, und der englischen Fräulein in der Wallachei, und führt dann die im ersten Jahre seines Bestehens geleistete Hilfe an.

Die Hauptbedürfnisse sind Kirchen, Schulen, Kircheneinrichtungen und eine größere Zahl von Priestern. Wenn Oesterreich die Katholiken in Bosnien nicht schon lang geschützt und unterstützt hätte, die Franciscaner nicht so seeleneifrig und die Gläubigen nicht so glaubensstreu und sehr thätig bei dem Baue der Kirchen gewesen wären, indem sie oft auf ihren Schultern die Baumaterialien willig herbeitrugen, so wäre der katholische Glaube dort schon erloschen. Wie armselig die Bischöfe und Priester leben müssen, ergibt sich daraus, daß die ersteren sich für hinreichend ausgestattet ansehen müssen, wenn ihnen die Propaganda von Rom jedem 200 Scudi (Fr. 1000) zuwendet, und sie zuweilen von den armen Gläubigen einige Gaben erhalten; die Missionsbrüder müssen sich mit dem 10. Theile des erwähnten Betrages behelfen. Da thut doch Hilfe sehr noth.

Hessen. Mainz. Die Vorlesungen am hiesigen bischöflichen Seminar werden in diesem Jahre von 77 Theologen besucht.

Belgien. Wie der Erzbischof von Mecheln und die Bischöfe von Gent, Namur und Tournai, so hat nun auch der Bischof von Brügge einen Hirtenbrief über die Lage des heiligen Vaters und des Kirchenstaates erlassen.

Schweizerischer Pius-Verein.

Neue Vereine haben sich gebildet:

Ein Kantonal-Verein für den Kt. Zug.

Ein Kreis-Verein für Uznach, Kt. St. Gallen.

Ein Orts-Verein für Sacheseln, Kt. Obwalden.